THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/6114
17.05.2013

# Unterrichtung

## durch die Präsidentin des Landtags

## Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
## hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates KOM (2013) 173 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 30. April 2013 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/3500 NF) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Innenausschuss gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/3506).

Der Innenausschuss hat die Vorlage in seiner 57. Sitzung am 17. Mai 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und empfiehlt dem Europaausschuss, im Rahmen seiner Stellungnahme an die Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen (Vorlage 5/3545).

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 17. Mai 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

---

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 22. Mai 2013

Der Landtag begrüßt es grundsätzlich, wenn durch die Zusammenlegung von Agenturen auf EU-Ebene Aufgabenüberschneidungen vermieden und Synergieeffekte sowie eine Effizienzsteigerung erzielt werden können.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Fall der vorgeschlagenen Verschmelzung von Europol und CEPOL erscheint es jedoch fraglich, ob auch die Regelungskompetenz der EU eingehalten wird. Die Ausgestaltung der polizeilichen Aus- und Fortbildung unterliegt der nationalen Souveränität der Mitgliedstaaten. Sofern die EU zukünftig verstärkt Aus- und Fortbildungsleistungen erbringen möchte, kann es sich hierbei lediglich um unverbindliche Angebote handeln, deren Nutzung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass sich die EU auf Unterstützungsleistungen im Aus- und Fortbildungsbereich beschränken möchte. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass im Zuge des Übergangs der Aufgaben von CEPOL an die neue "Europolakademie" ein Ausrichtungswechsel von der überwiegenden Führungskräftefortbildung hin zur Fortbildung der breiten Masse der Polizeibeamten in den Mitgliedstaaten angestrebt wird, deren Inhalte zentral vorgegeben werden sollen.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Birgit Diezel
Präsidentin des Landtags